

Neben den allgemeinen Bestimmungen für alle Tierarten in der EU-Bio-Verordnung und im österreichischen Tierschutzrecht (wie z.B. eine gute Betreuung und ausreichende Fütterung der Tiere, gute Licht- und Luftverhältnisse im Stall) gibt es folgende Bestimmungen für Geflügel:

- Geflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- Zumindest ein Drittel der Stallfläche muss eingestreut sein.
- Es müssen für alle Tiere ausreichend Sitzstangen vorhanden sein.
- Ausreichend große Auslaflöcher müssen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Tiere je Geflügelstall ist begrenzt.
- Für Legehennen über einem Bestand von 100 Tieren muss eine ausreichend große Kotgrube (unter den Sitzstangen) vorhanden sein.
- Bei künstlicher Beleuchtung muss eine Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden eingehalten werden.
- Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen.
- Wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, Teich oder See haben.
- Das Stutzen der Schnäbel darf nicht systematisch durchgeführt werden, kann aber aus Gesundheits- oder Tierschutzgründen genehmigt werden.

Legehennen:

Pro Stallabteil gilt eine Obergrenze der Herde von 3.000 Hennen.

Die Stallabteile müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.

Haltungsanforderungen

Besatzdichte/Mindeststallfläche:

- maximal 6 Hennen/m² nutzbarer Stallfläche
 - Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharrraum und Besatzdichte von 7 Tieren/m², die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024.
- Die Haltung von Legehennen in Volieren ist erlaubt, sofern maximal 3 Ebenen (Bodenfläche + 2 Etagen) verwendet werden. Die erhöhten Ebenen müssen mit Entmistungssystemen ausgestattet sein, so dass keine Exkreme auf die darunter befindlichen Tiere fallen können. Die Tiere müssen sich leicht zwischen den Ebenen bewegen können und einfachen Zugang zum Auslauf haben.
 - Frist zur Anpassung von nicht konformen Anlagen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029.

Sitzstangen:

- mindestens 20 cm/ Henne
- 1 m² Rostfläche = 300 cm Sitzstangenlänge

Legenester:

- maximal 7 Hennen/Einzelnest; bei Gruppennester: mind. 120 cm²/Henne

Fressplatz lt. ThVO:

- Länge am Trog oder Band: 10 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier

Tränken lt. ThVO:

- Nippel-, Cuptränke: 1/10 Tiere
- Rundtränke: 1,5 cm/Tier
- Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier

Ausflugklappen/Auslauföffnungen:

- 2 lfm je 100 m² nutzbarer Mindeststallfläche (Verbindung Innenbereichen, Stall-Außenscharraum)
- 4 lfm je 100m² nutzbarer Mindeststallfläche (Verbindung Außenbereich, Stall-Grünauslauf oder Außenscharraum-Grünauslauf)
- Mindestmaße der Einzelöffnung lt TSG: 40 cm breit und 35 cm hoch

Auslauffläche:

- je Henne 8 m² mit überwiegendem Pflanzenbewuchs – Grünauslauf

Auslaufbegrenzung:

- Der Auslauf muss innerhalb von einem Radius von 350 m ab der Ein- und Ausflugklappe des Stalles liegen
- Zur Erholung der Vegetation bzw. aus hygienischen Gründen muss für den Auslauf eine Ruhezeit von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Gilt nicht bei freilaufendem Geflügel

Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

Auslaufmanagement – siehe weiter unten

Definition Außenklimabereich – Klimazone 2

- Falls ein solcher überdachte Außenbereich folgende Kriterien erfüllt, kann dieser spezielle Außenbereich zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:
- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich.
- Er erfüllt die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Mastgeflügel

pro Stallabteil gilt folgende Obergrenzen für die Herdengröße: 4.800 Masthühner, 2.500 Truthühner, 3.200 männliche Enten, 4.000 weibliche Enten und 2.500 Gänse.

Die Stallabteile müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein; durch diese festen Trennwände muss für jedes Stallabteil des Geflügelstalls eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke gegeben sein;

Haltungsanforderungen

Gesamtnutzungsfläche:

- max. 1600 m²

Besatzdichte/Mindeststallfläche:

- Hühner, Truthühner, Enten: maximal 21 kg Lebendgewicht/m²
- Gänse: maximal 15 kg Lebendgewicht/m²
- in beweglichen Ställen: max. 30 kg (Hühner), max. 15 kg (Gänse) bzw. 25 kg (Enten) Lebendgewicht/m², sofern die Bodenfläche des mobilen Stalls nicht größer als 150 m² ist und der Standort des Stalls zumindest zwischen den einzelnen Belegungen geändert wird

Frist zur Anpassung von Enten-Stallungen mit bisher konformem Außenscharraum und erhöhten Besatzdichten, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Sitzstangen/erhöhte Sitzebenen:

- Hühner: 5 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 25 cm² erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich
- Truthühner: 10 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich

Fressplatz lt. ThVO:

- Länge am Trog oder Band: 2,5 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 1,2 cm/Tier

Tränken lt. ThVO:

- ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken, mindestens:
Tränkeninnenseite: 2,5 cm /Tier
Tränkenrinne an der Rundtränke: 1,2 cm /Tier
Trinknippel, Tränknäpfe: 1/15 Tiere
Tränke-Maxicup: 1/60 Tiere

Ausflugklappen

- zwischen Innenbereichen (Stall-Außenscharraum): 2 lfm je 100 m² Mindeststallfläche
- in den Außenbereich (Stall-Grünauslauf oder Außenscharraum-Grünauslauf): 4 lfm je 100m² Mindeststallfläche
- Mindestmaße der Einzelöffnung lt. ThVO: Hühner 40 cm breit und 35 cm hoch, Truthühner/Gänse 80 cm breit und 60 cm hoch, Enten: 60 cm breit und 40 cm hoch

Auslauf:

- Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können

Mindestflächen mit überwiegendem Pflanzenbewuchs – Grünauslauf

- Masthühner: 4 m² je Tier bei festen Ställen
2,5 m² je Tier bei mobilen Ställen
- Truthühner: 10 m² je Tier
- Gänse: 15 m² je Tier
- Enten: 4,5 m² je Tier

Auslaufbegrenzung:

- Der Auslauf muss innerhalb von einem Radius von 350 m ab der Ein- und Ausflugklappe des Stalles liegen

Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

Wassergeflügel:

- muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten.

Mindestanforderungen Wasserbecken Enten:

- ab einem Alter von 28 Tagen
- Mindestlänge der Wasserstelle: 2 lfm
- nutzbare Rinnen- bzw. Beckenseite: mind. 0,5 cm/Ente
- Wassertiefe: am tiefsten Punkt mind. 10 cm
- Breite der Wasserfläche: mind. 19 cm
- falls tw. abgedeckt: Breite der Öffnungen mind. 15 cm
- Aufzuchtphase: Ab einem Alter von 14 Tagen müssen im Stallgebäude offene Wasserflächen vorhanden sein. Pro Tier mind. 0,2 cm Becken-/Rinnenrand.

Mindestanforderungen Wasserbecken Gänse:

- ab einem Alter von 50 Tagen
- Mindestlänge der Wasserstelle: 1 lfm
- nutzbare Rinnen- bzw. Beckenseite: mind. 2,5 cm/Gans
- Wassertiefe: am tiefsten Punkt mind. 10 cm
- Breite der Wasserfläche: mind. 19 cm
- falls tw. abgedeckt: Breite der Öffnungen mind. 15 cm
- Aufzuchtphase: offene Wasseroberflächen müssen vorhanden sein.

Mindestschlachtalter:

nicht einzuhalten bei Verwendung langsam wachsender Rassen (bei Wassergeflügel keine definiert)

- Hühner: 81 Tage
 - langsam wachsende Rassen: Hubbard JA57 x M77, sowie Hubbard JA57 x Coloryield
- Truthennen: 100 Tage, Truthähnen 140 Tage
 - langsam wachsende Rassen: Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermin
- Pekingenten: 49 Tage
- Mulard-Enten: 92 Tage
- Barbarie-Enten: weiblich 70 Tage, männlich 84 Tage
- Bratgänse: 140 Tage

Auslaufgestaltung und Auslaufgewährung

Seit 01.01.2019 sind die Anforderungen zu den schutzbietenden Elementen für Hühner verpflichtend, mit 01.01.2020 auch für alle anderen Geflügelarten.

Für die Bioinspektion ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

Damit das Auslaufgelände durch die Tiere entsprechend angenommen wird und durch gleichmäßige Nutzung die Grasnarbe geschont bleibt müssen den Tieren schutzbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden. Als schutzpendende Elemente gelten sowohl Pflanzen als auch technische Elemente (z.B. Windschutznetze...). Diese können in Kombination angeboten werden, wobei pflanzlichen Elementen zu bevorzugen sind.

Mindestens 1% der Mindestauslauffläche ist mit schutzgebenden Elementen zu versehen, welche bei Hühnern auf mindestens 12 Elemente pro Hektar Auslauffläche aufzuteilen sind. Enten und Puten müssen mindestens drei Elemente, bei Gänsen muss mindestens ein Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei Gänsen kann die den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche als schattengebendes Element angerechnet werden, so den Tieren während der Tageszeit permanent Zugang zur Stallung gewährt wird.

- Bei technischen Elementen wird das Flächenausmaß an der tatsächlichen Grundrissfläche bemessen, mindestens jedoch 0,5 m².
- Unabhängig des tatsächlichen Kronendurchmessers gilt ein Baum für 8 m², wenn er einen Mindestkronendurchmesser von 2 m hat. Bei Büschen, Hecken und/oder Baumgruppen ist die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche anrechenbar, mindestens jedoch 0,5 m².
- Damit eine gleichmäßige Verteilung der Elemente auf der gesamten Auslauffläche gewährleistet ist, darf der Abstand eines Elementes zum nächsten Element, Stallgebäude oder Auslaufflächenrand maximal 30 m betragen.
- Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.
- Eine Anrechnung der Elemente erfolgt nur, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- Prinzipiell muss den Tieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt Zugang zum Auslauf gewährt werden, spätestens jedoch ab der vollständigen Befiederung.
- Zur Erholung der Vegetation bzw. aus hygienischen Gründen muss für den Auslauf eine Ruhezeit von mindestens zwei Wochen eingehalten werden

Sofern Witterungsbedingungen und Bodenzustand dies erlauben, ist den Tieren ab folgendem Alter verpflichtend Zugang zum Auslauf anzubieten:

- Masthühner: ab dem 29. Tag
- Junghennen/Legehennen: ab der 12. Woche
- Legehybridhähne: ab dem 43. Tag
- Enten: Auslauf spätestens ab dem 29. Tag
- Puten und Gänsen: ab dem 50. Tag

Fütterungsbestimmungen

Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden. Geflügel muss mindestens 30 % der Futtermittel aus der eigenen Betriebseinheit erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Futtermittel einzusetzen, welche von biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus derselben Region stammen.

Umstellungsfuttermittel können bis zu 25 % der Jahres-Ration verwendet werden. Betriebseigene Umstellungsfuttermittel können zu 100 % verwendet werden. Geflügel muss auch Strukturfutter (z.B. Gras) angeboten werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.

Für Junggeflügel (bis 18 Wochen) darf der Anteil des konventionellen Eiweißfuttermittels bis höchstens 5 % des Jahresbedarfs in Trockenmasse betragen. Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Zukaufsbestimmungen

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen.

Konventionelle 3-Tages-Küken (*Gallus gallus* und andere Arten) für die Eier- und Fleischerzeugung können zugekauft werden, wobei eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich ist.

Die Umstellungszeiten von 10 Wochen Fleisch und 6 Wochen Eier sind ab Einstellung einzuhalten. Wenn bei Mastgeflügel keine langsam wachsenden Rassen eingesetzt werden, ist ein entsprechendes Mindestschlachtalter einzuhalten.

Weitere Erläuterungen:

Geflügelhaltung für den Eigenbedarf kann unter den Bedingungen der EU-Bio-Verordnungen aus der Zertifizierung genommen werden. In Bezug auf die Bioförderung gibt es dazu aber noch zusätzliche eigene Förderungsvoraussetzungen, welche bei Beantragung der Bioförderung eingehalten werden müssen (im Internet verfügbar unter www.ama.at).

Weiters sind die Vorgaben von Bio Verbänden bei Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Haltung von Geflügel auch die aktuellen Tierschutz Bestimmungen zu beachten!